

**1. Änderung
Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Aviation Management (90 CP)**

**(Teilzeitstudium)
Master of Aviation Management**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S. 1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen 3/2020), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtl. Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen 13/2021), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 14.03.2022 die folgende 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Aviation Management (90 CP) genehmigt durch die Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 24.03.2022:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Aviation Management (90 CP) vom 29.04.2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 20/2019) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S. 1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen 3/2020), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtl. Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen 13/2021), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 14.03.2022 die folgende 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Aviation Management (90 CP), genehmigt durch die Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 24.03.2022:

2. § 1 Abs. 1 und 3 werden wie folgt ergänzt:

- a) Abs. 1 S. 1 wird ergänzt mit „[...]“, welches bzw. welche vom An-Institut Wildau Institute of Technology e.V. gem. § 76 BbgHG durchgeführt werden.“
- b) Abs. 3 S. 2 „Expertinnen/Experten“ wird geändert in „Expertinnen und Experten“.

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 S. 1: „Dozentinnen / Dozenten“ wird geändert in „Dozentinnen und Dozenten“.
- b) Abs. 3 wird neu gefasst: „Jede Modulprüfung und Abschlussprüfung stehen unter der Aufsicht eines von dem Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau eingesetzten Prüfungsausschusses.“

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einem Umfang von 210 CP und der Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit im betriebswirtschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich.
- (2) Bewerberinnen / Bewerber, die weniger als 210 CP als Zugangsvoraussetzung vorweisen, können auf Grundlage von § 4 Abs. 7 Satz 7 Hochschulprüfungsverordnung vom 04. März 2015 (GVBl. Land Brandenburg Teil II, Nr. 12 vom 10. März 2015) ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 CP absolvieren.
Der Nachweis ist bis zum Beginn des Master-Studiums zu erbringen. Für das Erbringen des Zertifikatsmoduls kann eine berufliche Tätigkeit im betriebswirtschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich, die über ein Jahr hinausgeht und mindestens weitere sechs Monate umfasst, im Umfang von 25 CP anerkannt werden.

Die weiteren 5 CP sind durch ein von der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher zu definierendes und von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer zu bewertendes Praxisprojekt nachzuweisen.

Dieses Projekt muss einen konkreten gemeinsam mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher zu definierenden Inhalt (z. B. Praxis-/Transferprojekt, Auftritt bei Messe/Fachtagung, Fallstudie) im Themenfeld des Aviation Managements aus dem Arbeitsumfeld der Studierenden haben. Es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit der Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projektes wird in einer Projektdokumentation dargestellt, welches „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet wird.

- (3) Für die Zulassung zu diesem Studiengang müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit in der englischen Sprache nachweisen. Dieser Nachweis ist gegeben bei Bewerberinnen / Bewerbern,
 - a. die entsprechend anerkannte Nachweise der Sprachkenntnisse vorlegen (siehe Anhang), welche mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen oder
 - b. deren Bewerbungsunterlagen nachweisen, dass sie die Hochschulzugangsberechtigung oder einen Bachelorstudiengang, der 100% in englischer Sprache durchgeführt wurde, absolviert haben.
- (4) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein englischsprachiges Motivationsschreiben verlangt, in dem der Bewerber auf mindestens einer und höchstens zwei Seiten seine Motivation für oder seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (5) Die Prüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch das WIT.
- (6) Die Teilnahme an diesem Studiengang ist kostenpflichtig. Es sind Studiengebühren zu entrichten, die im Studienvertrag und in der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der TH Wildau definiert sind. Die Immatrikulation erfolgt nur, wenn kein Immatrikulationshindernis gegeben ist und ein Studienvertrag zwischen der Bewerberin/dem Bewerber und dem WIT abgeschlossen wurde.“

5. § 7 Abs. 1, 2, 4, und 5 werden wie folgt ergänzt:

- a) Abs. 1 S. 2 wird wie folgt ergänzt: „Bei erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 90 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 Leistungspunkte zu erbringen.“
- b) Abs. 2 S. 3 „mit Ausnahme der Masterarbeit“ wird geändert in „Ausnahme der Master-Thesis-Workshops“.

- c) Abs. 4 wird geändert in „Für jedes Studienjahr steht den Studierenden ein aktuelles Modulhandbuch unter den Dokumenten des Studiengangs auf den Internetseiten des Wildau Institute of Technology zur Verfügung. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung beschriebenen Studienpläne (siehe Anhang) sind dabei für die Modulbeschreibungen verbindlich. Die Inhalte der einzelnen Module obliegen einem permanenten Qualitätsmanagement. Deshalb können diese von einem Studienjahr zum nächsten variieren. Die Modulbeschreibungen des im Studienjahr aktuell gültigen Modulhandbuchs sind verbindlich.“
- d) Abs. 5 wird gestrichen.
- e) Aus Abs. 6 wird nunmehr Abs. 5.

6. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Masterarbeit anzufertigen. Die schriftliche Masterarbeit umfasst 20 CP und wird in Englisch erbracht. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.“
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Die Abgabefrist kann gem. § 27 Abs. 2 RO einmalig verlängert werden.“

7. § 10 Abs. 1, 2, 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) „Die Masterprüfung umfasst die erfolgreiche Anfertigung der Master Thesis sowie einer mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) zur Masterarbeit. Nach erfolgreichem Bestehen sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen und der Master Thesis findet die mündliche Abschlussprüfung statt, in welcher die Kandidatin/der Kandidat seine Abschlussarbeit in einer ca. 20-minütigen Präsentation vorstellt. Im Anschluss daran erfolgt eine Befragung zur Master Thesis durch die Prüfenden.“
- (2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt insgesamt 60 Minuten.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Die erste Gutachterin/der erste Gutachter hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich. Die Prüfung wird differenziert bewertet.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben.“

8. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

Master-Studiengang Aviation Management (90 CP), Master of Aviation Management

Studientyp

Teilzeit gültig ab

WS 2022/23

FBR 14.03.2022

Module	Präsenzstunden					ges.		WS			SoSe			WS			SoSe			
	V	Ü	L	P	S	ges.	ges.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			
	PrStd	CP	PrStd.	PA	CP	PrStd.	PA	CP	PrStd.	PA	CP	PrStd.	PA	CP	PrStd.	PA	CP	PrStd.	PA	CP
Business Administration	40	44	0	0	0	84	10	44		5	40	SMP	5							
Leadership Skills	20	26	0	0	0	46	8	12		2	22		2	12	SMP	4				
General Management Skills	40	44	0	0	0	84	10	50		4	34	SMP	6							
Civil Aviation	30	32	0	0	0	62	9	8		2	8		2	46	SMP	5				
Aviation Law	20	28	0	0	0	48	8	24		4	24	SMP	4							
Aviation Engineering	30	32	0	0	0	62	8	16		2	14		2	32	SMP	4				
Aviation Management	40	40	0	0	0	80	10				32		3	48	SMP	7				
Master Thesis Workshop					12	12	3							12	SMP	3				
Summe der Präsenzstunden	220	246	0	0	12	478		154			174			150			0			
Summe CP Lehre						66				19			24			23				0
Credit für praktische Studienabschnitte						0														
CP für Masterarbeit						20														20
CP für Kolloquium						4														4
Summe CP						90				19			24			23				24

- V Vorlesung
- WS Wintersemester
- FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum
- Ü Übung
- SoSe Sommersemester
- SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums
- L Labor
- SWS Semesterwochenstunden
- KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP
- P Projekt
- PA Prüfungsart
- *** entsprechend Wahlpflichtkatalog / Modulbeschreibung
- S Seminar
- CP Credit Points

Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Englische Bezeichnung des Studiengangs: Master of Aviation Management

Modulbezeichnung Deutsch

Modulbezeichnung Englisch

Business Administration
Leadership Skills
General Management Skills
Civil Aviation
Aviation Law
Aviation Engineering
Aviation Management
Master Thesis Workshop

Business Administration
Leadership Skills
General Management Skills
Civil Aviation
Aviation Law
Aviation Engineering
Aviation Management
Master Thesis Workshop

Es gibt keine deutschen Modulbezeichnungen,
da es englischsprachiger Studiengang ist.

Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen Englisch C1**Proof Common European Frame of Reference English C1**

LCCI English for Business, Writing Test, Level 3	Credit oder Distinction
LCCI English for Commerce, Writing Test, Level 3	Credit oder Distinction
LCCI English for Business, Writing Test, Level 4 Pass,	Pass, Credit oder Distinction

IELTS Academic	7.0
----------------	-----

Cambridge English: Advanced Certificate (CAE)	Pass
Cambridge English: Certificate of Proficiency (CPE)	Pass
Cambridge English: Business Higher Certificate (BEC Higher)	Pass

TOEFL (iBT)	95
-------------	----

TOEIC – Mindestpunktzahlen müssen in allen vier Fähigkeiten erreicht werden:
The following minimum scores must be achieved in all four skills:

Reading	455
Listening	490
Speaking	180
Writing	180

Telc English University (nur schriftlich reicht)	C1
--	----

UNlcert® III

Artikel II

Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab Wintersemester 2022/23.

Wildau, 24.03.2022

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau